



# A u s z u g

aus den

## Bauerverordnungen

von 1804 und 1809,

die

## Frohleistungen

betreffend.

---

**Riga,**

gedruckt in Folge Reskriptes des Herrn Generalgouverneurs vom  
20. August 1842, № 1676,

bei

Wilhelm Ferdinand Häcker.

ESTICA

A. 2740.

Aus der

**B a u e r v e r o r d n u n g**

von 1804.

Das erste Hauptstück.  
Ueber den persönlichen Zustand der  
Bauern.

---

Erste Abtheilung.

Von den Ackerleuten.

§. 1.

Da alle Bauern des livländischen Gouvernements, welche sich auf Ländereien angesiedelt befinden, die entweder der Krone oder Gemeinheiten oder Gutsherrschaften gehören, ihren Unterhalt und Wohlstand durch Bearbeitung des Bodens gewinnen: so sind sie auch verpflichtet, dem Eigenthümer desselben, nach der Größe des ihnen hievon angewiesenen Antheils, eine verhältnißmäßige Vergütung für diese Nutznießung zu leisten, und zwar, entweder durch Frohnen und Abgaben in Natura, oder durch Geld.

§. 2.

Die Grundsätze für diese Leistungen werden nach einem bestimmten Verhältnisse der Größe und des Werthes der Bauer-Ländereien im dritten Hauptstücke aufgegeben.

§. 3.

Nur diejenigen Leistungen, welche aus diesen bestimmten Grundsätzen hervorgehen, werden als

gesetzliche Pflichten, zu welchen der Bauer verbunden ist, anerkannt.

§. 4.

Da nach den allgemeinen Reichsgesetzen der Bauer den Stand des Landbewohners nicht verlassen und sich von seiner Wohnstätte zur Ergreifung einer andern Lebensweise nicht weggeben darf, ohne Genehmigung der Verwaltung oder der Gemeinheit, oder der Gutsherrschaft, auf deren Ländereien er sich angesiedelt hat, so folgt hieraus gleichmäßig, daß auch der Bauer nicht ohne seine freie Einwilligung von demjenigen Lande des Gutes, dem er zugeschrieben worden, entfernt, und zu keinen Beschäftigungen, welche nicht zu den livländischen landwirthschaftlichen Arbeiten gehören, gebraucht werden darf; ausgenommen zu allgemeinen öffentlichen Frohnen und Krondiensten, oder zur Rekrutenstellung.

§. 5.

Hieraus folgt ferner, daß Verkauf, Verpfändung und unentgeltliche Abtretung der Bauern beiderlei Geschlechts, von einem Gutsbesitzer an einen andern, ohne Land, durchweg nicht stattfinden kann, und es wird solches hiermit gesetzlich verboten.

§. 6.

Die Einwilligung des Bauers und die dieser gemäß mit ihm getroffene Vereinbarung auf

solche Arbeiten, welche nicht zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen gehören, oder auf Verfertigung aus einem Gute in ein anderes, welches nicht mit jenem einen und denselben Eigenthümer hat, so wie aus einem Distrikt in einen andern, muß freiwillig geschehen und vom Kirchspielsgerichte bescheiniget werden.

§. 7.

Zu livländischen landwirthschaftlichen Beschäftigungen aber werden auch gerechnet Ziegel-, Dachpfannen-, Pottasch- und Kalkbrand, Verfertigung von Bouteillen und ähnliche Anlagen, welche mit den Lokalbedürfnissen, dem Ueberflusse an Volksmenge und der Bewirthschaftung des Gutes besonders verbunden sind und den Einwohnern ein nützlichcs Geschäft geben.

§. 8.

Wenn der Bauer durch die im §. 6. erwähnte freie Einwilligung in die Zahl der Hofesleute tritt, oder Handwerker und Gewerktreibender wird, nachher aber wünschen sollte, in den Stand der Ackerleute zurückzukehren, so soll er die auf seine Unterweisung angewandten Kosten dem Gutsherrn zu bezahlen oder sie in einer bestimmten Reihe von Jahren, nach den Festsetzungen des Kirchspielsgerichts, welche vom Landgericht zu bestätigen sind, abzuverdienen schuldig seyn.

## §. 9.

Auf gleiche Weise, wenn ein Gutsherr von seinen Gebiets-Bauern ein Waisenkind zur Erziehung annimmt und dieses zu nützlichen Arbeiten und Geschäften, durch welche es seinen sichern Unterhalt sich wird erwerben können, geschickt macht, so muß ein solches Bauer-Waisenkind, ehe es in seinen vorigen Stand zurückkehrt, noch zwölf Jahre, von Ablauf seiner Minderjährigkeit an gerechnet, unter den Hofesleuten dienen.

## §. 10.

In Gemäßheit der bisher schon in Livland geltenden Verordnungen, welche allen Zwang und alle Hindernisse bei den Verheirathungen der Bauern mit einander untersagen, wird hiemit bestimmt, daß die Bauern, welche sich miteinander verheirathen wollen, nur die Einwilligung ihrer Aeltern oder derjenigen Verwandten, von welchen sie abhängen, bedürfen, um nach der Kirchen-Ordnung ehelich verbunden zu werden; wobei sie jedoch verpflichtet sind, den Gutsherrn davon vorläufig zu benachrichtigen.

## §. 11.

Wenn ein freier, zu keinem Gute gehöriger, Mensch wünschen sollte, die Tochter eines Bauers zu heirathen, so muß er dem Prediger, außer der Einwilligung der Brauts-Aeltern, von der Behörde, wo er entweder zur Kopfsteuer ange-

schrieben stehet oder unter deren Bezirk er wohnt, ein Zeugniß bringen, daß er auf eine ehrliche Weise sich ernähre; Lösungsgeld aber für die Braut zu fordern, wird nicht erlaubt.

§. 12.

Wenn lioländische Bäuerinnen nach den benachbarten Gouvernements verheirathet werden, so ist dafür ein Lösungsgeld von fünf und zwanzig Rbln. B. A. an eine besondere Kirchen-Kasse zu zahlen, welche vom Ober-Kirchenvorsteher aufbewahrt wird. Gleichmäßig soll, wenn lioländische Bauern sich aus den benachbarten Gouvernements Weiber anfreien, nichts mehr als obige Summe gefordert werden dürfen, welche alsdann aus der beim Ober-Kirchenvorsteher aufbewahrten Kasse gezahlt werden muß.

§. 13.

Die lioländischen Bauern haben das Recht, für das Bauergericht, das Kirchspielsgericht und das Landgericht, nach den Bestimmungen des IV. Hauptstücks, die erforderlichen Richter aus ihrem Stande zu erwählen.

§. 14.

Freie Leute, welche sich auf Ländereien, die entweder der Krone oder Gemeinheiten oder Gutsherrschaften zugehören, ansiedeln und in den Stand der Ackerleute treten wollen, können solches nur durch Abschließung bestimmter Kontrakte mit

dem Eigenthümer des Landes auf gewisse Jahre, bewerkstelligen.

§. 15.

Nach Ablauf der bestimmten Jahre kann der Kontrakt mit Einwilligung beider Theile erneuert werden, und hiedurch wird denn der bisher stattgehabte Gebrauch, unter dem Namen des Rauchsrechts \*), für immer aufgehoben.

§. 16.

Alle freie Leute, sie mögen seyn von welchem Stande sie wollen, können sich in Livland Ländereien eigenthümlich nach den Gesetzen erwerben.

§. 17.

In Gemäßheit der allerhöchsten namentlichen Ukasen vom 12. December 1801 und vom 20. Februar 1802, haben Bauern, welche auf Kronländereien angesiedelt sind, das Recht, diese Ländereien durch Kauf zu erwerben und nach dem Beispiel anderer Stände eigenthümlich zu nutzen. Dieses Recht wird hiemit auch den Bauern der Gemeinheitsgüter und der herrschaftlichen Güter zugestanden.

---

\*) Dieser Gebrauch bestand bekanntlich darin, daß ein freier Mensch, welcher zehn Jahre auf einem fremden Boden dergestalt wohnte, daß er dem Eigenthümer desselben alle Bauerleistungen that, dadurch das Recht verlor, sich von diesem Lande entfernen zu dürfen.

## §. 18.

Was die Verhältnisse zwischen den beweideten Knechten und ihren Gesindes = Wirthen betrifft, nämlich die Bestimmung, wie das Geldgehalt und die Bekleidung für erstere einzurichten, oder ob ihnen dafür ein Stück Land zur Benutzung gegeben werden soll, so haben die weiter unten verordneten Kreis = Kommissionen bei Revidirung der Guts = Wafenbücher zugleich auch solches, nach dem auf jedem Gute eingeführten Gebrauch, zu untersuchen und festzusetzen, um auch diesem Theile des Bauernstandes einen sichern und hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen.

## Zweite Abtheilung.

## Von den Hofesleuten.

## §. 19.

Außer den mit dem Ackerbau sich beschäftigenden Bauern giebt es auf den herrschaftlichen Gütern noch Hofesleute, über welche nachfolgende besondere Grundsätze festgesetzt werden.

## §. 20.

Diese, keiner Gesindesstelle angeschriebenen, Hofesleute, nebst denen, welche bisher aus den Gesindern zu Hofesleuten genommen worden sind, und den livländischen Gutsbesitzern oder Perso =

nen andern Standes gehören, sollen in eine besondere Liste aufgezeichnet werden.

§. 21.

Diese Liste muß in zwei Klassen abgetheilt werden. In der ersten werden die den livländischen Gutsbesitzern gehörigen Hofesleute angezeigt; in der zweiten die Hofesleute, welche dem unbefählichen Adel und Personen andern Standes angehören.

§. 22.

Die erste Klasse werden die Kreis-Kommissionen ausmitteln; die zweite wird aus den beim Kameralhofe befindlichen Seelenverzeichnissen ausgemittelt werden.

§. 23.

Diese Hofesleute, als ein von den Bauern abgesonderter Stand, welche denjenigen Edelleuten, die Güter besitzen, zugehörig sind, können vererbet und bei Erbschaftstheilungen, auch ohne Land, unter die Erben vertheilet, aber nicht verkauft werden. Solches gilt gleichfalls von denjenigen Hofesleuten, die der Verkäufer beim Verkaufe eines Gutes sich vorbehalten hat.

§. 24.

Es hängt von dem Willen des Gutsbesitzers ab, seine Hofesleute mit ihrer Einwilligung wieder zu Ackerleuten zu machen und ihnen abgetheilte Ländereien zu geben, wodurch diese Hofes-

leute alsdann in alle, dem Bauernstande gebührende, Pflichten und Rechte treten.

§. 25.

Um denjenigen Hofesleuten, welche Edelleuten und dem Rangadel, die nicht Güter besitzen, gehören, das Mittel zu geben, Ackerleute zu werden, so wird erlaubt, solche Hofesleute einmal für allemal zu verkaufen, jedoch nur an solche Personen vom Adel, welche in Livland Güter eigenthümlich besitzen. Diese dergestalt verkauften Hofesleute treten alsdann entweder in die Zahl der zu den Gütern angeschlagenen Hofesleute, oder in die Zahl der Ackerleute, wenn, wie vorher erwähnt, der Käufer sie auf Land zu setzen wünschen sollte.

§. 26.

Die Hofesleute, welche unbefizlichen Edelleuten und dem Rangadel gehören, können ebenfalls bei Erbschaften in Theilung gebracht werden.

§. 27.

Die Hofesleute, welche bei Gütern angeschrieben stehen und von selbigen durch Erbschaftstheilungen entfernt worden (§. 23.), können nur unter Geschwister und in der absteigenden Linie weiter vererbet werden. Wenn diese Linie ausstirbt, kehren diese Hofesleute, falls sie nicht freigelassen worden, nach demjenigen Gute zurück, wo sie sich von den Kreis-Kommissionen, bei

Regulirung der Guts-Bücher, angeschrieben befinden.

§. 28.

Die Hofesleute genießen eben dieselben Rechte beim Heirathen, welche den Bauern im 9., 10. und 11. §. zugestanden sind.

§. 29.

Gleichfalls können sie nach eben denselben Rechten, wie die übrigen Bauern, sowohl bewegliches, als unbewegliches Eigenthum besitzen.

§. 30.

Endlich haben sie, nach den im IV. Hauptstück über die Gerichtsbarkeit getroffenen Bestimmungen, auch dieselbe Rechtspflege bei den Gerichten der Bauern, wo sie ihre Beschwerden anbringen können, zu genießen.

Das zweite Hauptstück.

Ueber das Eigenthum der Bauern.

§. 31.

Alle Bauern des livländischen Gouvernements haben das Recht, wie im 17. §. bereits erwähnt worden, sich Ländereien eigenthümlich anzukaufen, und dürfen dieses ihr Eigenthum, gleich den Personen aus andern Ständen des Reichs, verwalten, verkaufen und vererben.

## §. 32.

Obgleich alle zu Ansiedelungen der Bauern abgetheilten Guts-Ländereien ein Grund-Eigenthum des Gutsbesizers sind, so wird doch, um dem Bauer die Früchte seines auf die Kultur des Landes verwandten Fleißes genießen zu lassen, hiemit festgesetzt, daß von nun an ein jeder Bauerwirth das ihm zugetheilte Land, für dessen Nugnießung er die nach den Grundsätzen des III. Hauptstücks bestimmten Leistungen zu entrichten hat, für sich und seine Erben ungestört besitzen soll, ausgenommen in nachstehenden Fällen.

## §. 33.

Um gegenwärtig die Gutsbesizer in der gesetzlichen Ausdehnung ihrer landwirthschaftlichen Einrichtungen nicht einzuschränken, so wird selbigen hiermit zur Pflicht gemacht, bei den bevorstehenden Kreis-Kommissionen zur Regulirung der Guts-Wakentbücher anzuzeigen, ob sie zur gesetzlichen Vergrößerung ihrer Hofesfelder besetzte Bauerländereien einzuziehen bedürfen. Auf diesen Fall hat der Gutsbesizer zu beweisen: 1) Daß zur Hofes-Aussaats noch nicht zwei Loßstellen auf einen ordinären täglichen Arbeiter in der Woche zu Pferde, vorhanden seyen, und 2) daß er unter dem Gute keine wüste und zum Ackerbau taugliche unkultivirte Ländereien habe, wodurch die obige Größe von Aussaats erreicht,

und daß solches daher nur durch Einziehung besetzter Bauer-Ländereien zu den Hofesfeldern möglich gemacht werden könne.

## §. 34.

Wenn die Revisions-Kommission sich auf speziell gemessenen Gütern von der Richtigkeit der vom Gutsherrn gemachten Anzeige versichert hat, so verfährt selbige nach der ihr ertheilten Instruktion.

## §. 35.

Auf nicht gemessenen Gütern, wo es nicht möglich ist, sich zu überzeugen, daß der Gutbesitzer der von ihm geforderten Vergrößerung der Ausfaat wirklich bedarf, muß er, wenn er seine Hofesfelder durch Bauer-Ländereien vergrößern will, unmittelbar zur Messung seiner Hofes-Ländereien schreiten; so lange aber, als die Messung nicht vollendet ist, darf keine Einziehung von Bauer-Ländereien zu Hofesfeldern statthaben.

## §. 36.

Nach geschעהener Messung hat das Kirchspielsgericht, unter Beistand des Kreis-Landmessers, zu untersuchen, ob der Gutbesitzer wirklich zur Vergrößerung seiner Hofesfelder sich in dem Fall des §. 33. und §. 65. angegebenen Bedürfnisses befindet, und sendet sodann das Resultat an das Landgericht. Sobald dieses Gericht die

Nothwendigkeit anerkannt hat, können Bauerländereien zu Hofesfeldern gemacht werden.

§. 37.

Wenn nach Verlauf von fünfundzwanzig Jahren, durch Anbau und Kultur des Landes und durch vermehrte Volksmenge, eine neue Messung und Vergrößerung der Hofesfelder, nach dem Verhältnisse der täglichen Arbeiter und nach den §. 33. und 65. vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Hofes-Aussaats, erforderlich werden sollte, so kann der Gutsherr, in Anleitung der im §. 36. getroffenen Bestimmung, zur Einziehung von Bauerländereien schreiten. Bei einer solchen neuen Messung ist es jedoch dem Gutsherrn nicht erlaubt, die Bauerleistungen zu vergrößern, oder eine neue Taxation der Ländereien zu machen.

§. 38.

In solchen Fällen ist alsdann der Gutsherr verpflichtet, den Bauerwirth von der Aufhebung des Gesindes drei Jahre vorher zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist muß der Gutsherr dem Bauerwirth, nach einer vom Kirchspielsgerichte ausgemittelten und vom Landgerichte genehmigten Taxation, in baarem Gelde bezahlen: 1) Alle vom Bauer gemachten Auslagen für die Verbesserung der Wirthschaft, für die von ihm selbst bewerkstelligten Bauten, für

Anlegung von Gärten und was dem ähnlich ist.  
 2) Die ganze, noch nicht eingesammelte, Erndte des Bauers vom letzten Jahre, und endlich 3) für jeden Thaler Land, zu welchem das Gesinde taxirt ist, zwei Rubel S. M.

## §. 39.

Alle diese Vorschriften über Einziehung von besetzten, und in Folge des III. Hauptstück's zu Leistungen taxirten Bauerghesindern, sollen sowohl jetzt, als auch in künftigen Veränderungen bei Messungen von 25 zu 25 Jahren, auf allen Gütern des livländischen Gouvernements, ohne Ausnahme, ob sie Kron-, herrschaftliche oder Gemeinheits-Güter sind, pünktlich erfüllt werden. Wenn aber ein Gutsherr Bauerländereien durch freiwillig abgeschlossene Kontrakte an Bauern abgegeben hat, so muß nach den im Kontrakte getroffenen Verabredungen verfahren werden.

## §. 40.

Ein Bauerwirth, welchem der Besitz seiner ihm vom Gutsherrn abgetheilten Ländereien für sich und seine Erben nach vorstehenden Grundsätzen gesichert ist, kann ohne den Spruch des Bauergerichts, den das Kirchspielsgericht zuvor zu bestätigen hat, nicht aus seinem Gesinde ausgesetzt werden und dieses nur in folgenden Fällen.

1) Wenn er von der Zeit an, da er von der Revisions-Kommission das neue Wafenbuch em-

pfangen hat, in eine solche Schuldenlast geräth, welche den doppelten Werth der Schätzung seines Landes übersteigt; jedoch muß diese Schuld nicht entstanden seyn durch allgemeine Noth und durch Unglücksfälle, als da sind: Feuerschaden, Mißwachs, Seuchen, Hagelschaden und dergleichen, sondern durch Sorglosigkeit und Lüderlichkeit.

2) Wenn er diejenigen Schulden, welche er bis zur Einrichtung des eben erwähnten neuen Wafenbuchs gemacht gehabt, nicht in einer Zeit von sechs Jahren tilget, und sie durch neue Schulden bis zu dem doppelten Werthe der Taxe seiner Ländereien anwachsen läßt.

3) Wenn er, wegen seiner schlechten Führung, Verschwendung und Sorglosigkeit, für unfähig zur längern Verwaltung eines Gesindes erklärt wird.

#### §. 41.

In allen diesen Fällen, wo der Bauerwirth aus seinem Gesinde herausgesetzt werden soll, wie auch im Fall seines Absterbens, tritt der älteste Sohn das Gesinde an. Wenn aber das Bauergericht diesen, grober Laster wegen, für unfähig erklären sollte, so tritt der zweite Sohn das Gesinde an, und so weiter. Sollten unmündige Söhne vorhanden seyn, so erwählt, unter Bestätigung des Gutsherrn, das Bauergericht Vormünder, welche über das nachgebliebene Vermö-

gen ein Inventarium aufzunehmen, und, mit Genehmigung des Gutsherrn und des Bauergerichts, einem der nahen Verwandten der Unmündigen die Verwaltung des Gesindes, so wie die Aufbewahrung der beweglichen Sachen, bis die Söhne majoren geworden, zu übergeben haben. Sind aber keine Söhne vorhanden, oder findet das Bauergericht keinen der vorhandenen Söhne tauglich zum Gesindeswirth, so bestimmt der Gutsherr nach seinem Gutdünken einen neuen Wirth; jedoch vorzugsweise aus den nächsten Verwandten des vorigen Wirths.

## §. 42.

Außer allen diesen hier benannten Fällen ist es unter keinem Vorwande erlaubt, einen Bauerwirth seines Gesindes zu entsetzen; es sey denn mit eigener freiwilliger Genehmigung des Bauers, welche vom Kirchspielsgerichte zu bescheinigen ist.

## §. 43.

Alles bewegliche wohl erworbene Vermögen eines Bauers, es bestehe worin es wolle, ist sein uneingeschränktes Eigenthum, worüber er nach seinem Wohlgefallen disponiren und es verkaufen, verschenken, verpfänden und vererben kann.

## §. 44.

Wenn aber ein Gutsherr Sachen in das Gesinde hingegeben hat, so ist der Bauer verbunden, selbige nach einem Verzeichnisse oder Inven-

tarium zu erhalten, und auf keine Weise zu veräußern.

§. 45.

Da zur gehörigen Kultur und Bearbeitung der Bauerländereien Vieh und Saamen zur Saat unumgänglich nothwendig sind, so muß jeder Gesindeswirth, zu seinem eignen Besten, und um seine Arbeiten ungehindert bestreiten zu können, eine, der Größe seines Gesindelandes angemessene Menge Vieh und Saaten im Gesinde vorrâthig haben. Die Menge, mit Inbegriff des seinen Knechten gehörigen Viehes, wird also bestimmt:

In einem Gesinde von 13 bis 20 Thaler Land müssen ununterbrochen zwei Pferde, fünf Stück junges oder altes Hornvieh und acht Eof Sommersaat vorrâthig seyn.

In einem Gesinde von 20 bis 25 Thaler Land zwei Pferde, acht Stück Hornvieh und zwölf Eof Saat.

In einem Gesinde von 25 bis 43 Thaler Land drei Pferde, zwölf Stück Hornvieh und zwanzig Eof Saat.

§. 46.

Sobald aber ein Bauerwirth sein Gesinde abgiebt, oder stirbt, so hört diese Verbindlichkeit auf, und im Gesinde verbleiben alsdann nur die etwanigen, dem Gutsbesitzer gehörigen, im Inventarium angezeigten Stücke; alles übrige Ver-

mögen des Bauers aber, als sein rechtliches Eigenthum, verbleibt ihm oder seinen Erben.

§. 47.

Wenn nach dem Ableben eines Bauerwirths das Gesinde seinem Sohne zufällt, so verbleiben selbigem sowohl alle zum Ackerbau erforderlichen Geräthschaften, als auch die im §. 45. bestimmte Quantität Vieh und Saaten. Das Uebrige des Nachlasses, das zum Eigenthum des Verstorbenen gehört, wird unter die Erben vertheilt.

**Das dritte Hauptstück.**  
**Ueber die Pflichtleistungen der Bauern.**

Erste Abtheilung.

**Von den Pflichtleistungen an die Krone.**

§. 48.

Alle Kronabgaben und publke Verpflichtungen hat der Bauer im livländischen Gouvernement, in Gemäßheit der darüber ertheilten Verordnungen, zu leisten. Die zum Besten der Bauern erlassene Abgabe, unter dem Namen von Kopf- dienstgeld, zu vier Thalern von einem Haken, wird dem Bauer, von Seiten des Gutsherrn, den Thaler zu 125 Kopeken, bei der Kopfsteuer- Zahlung, angerechnet werden, so wie die Stationsabgabe, nach dem allerhöchsten Ukas vom

1. December 1801, von den Naturalabgaben des Bauers vergütet wird.

§. 49.

Die Rekrutenstellungen tragen sie gleich allen übrigen Bauern des russischen Reichs.

§. 50.

Die Aushebung der Rekruten soll einzig und allein dem Bauergerichte überlassen bleiben.

§. 51.

Nach den schon bestehenden Grundsätzen soll diese Wahl nie auf einen Bauerwirth fallen; es sey denn, daß das Gericht ihn zur Entfernung von der Bewirthschaftung des Gesindes, wegen Nichterfüllung der Pflichten an die Krone und an den Gutsherrn, oder wegen Unfähigkeit, seiner Wirthschaft vorzustehen, verurtheilt hätte; welche Verurtheilung jedoch vom Kirchspielsgericht zuvor bestätigt seyn muß.

§. 52.

Eben so wenig kann das Bauergericht Hofesleute zur Rekrutenabgabe bestimmen; sondern es steht dem Gutsherrn frei, in Stelle des aus der Bauerschaft bestimmten, einen seiner Hofesleute als Rekruten abzuliefern.

§. 53.

Um auf den nicht volkreichen Gütern die Rekrutenlieferung zu erleichtern, indem solche Güter dadurch, aus Mangel an Menschen, die noth-

wendigen Kräfte zum Ackerbau verlieren würden, so wird es den Bauern eines solchen Gutes erlaubt, für ihre Rechnung freie Leute als Rekruten zu stellen.

### Zweite Abtheilung.

#### Von den Pflichten gegen den Gutsherrn.

##### §. 54.

Da alle Leistungen der Bauern an den Gutsherrn, sie mögen bestehen worin sie wollen, in Frohnen, Produkten oder Geld, nichts anders sind, als Einkünfte von den dem Gutsherrn eigenthümlich gehörenden und den Bauern zur Nutznießung überlassenen Ländereien, so ist, um das mögliche Verhältniß zwischen den Leistungen und den Bauerländereien auszumitteln, die schwedische Taxations-Methode, welche nach den langen Erfahrungen als gerecht und dem Nutzen beider Theile, sowohl des Gutsherrn als der Bauern, entsprechend, anerkannt ist, zur Grundlage angenommen worden.

##### §. 55.

Nach dieser Methode wird ein Ackerfeld von gutem Boden oder vom ersten Grade der Güte, das einen Flächeninhalt von 14,000 schwedischen Quadrat-Ellen enthält, zu einer Revenüe für den Gutsherrn von 2 Loß Roggen angenommen, welche, zur bequemern Ausgleichung und Berechnung,

gegen Frohndienste auf 1 Thaler oder 90 Groschen taxiret, und wogegen für diesen Thaler 30 Arbeitstage zu Fuß oder  $22\frac{1}{2}$  Tag zu Pferde in Anschlag gebracht werden, das ist jeder Arbeitstag zu Fuße mit 3 Groschen und jeder Arbeitstag zu Pferde mit 4 Groschen. \*)

- \*) Diese Taxation ist im 17. Jahrhundert, während der schwedischen Beherrschung Livlands, festgesetzt worden, um bestimmte Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und dessen Bauern auszumitteln. Die Berechnung bestehet darin, daß eine Abtheilung von Ackerland im ersten Grade der Güte des Bodens, zu 14,000 schwedischen Quadrat-Ellen aufgemessen, eine Tonnstelle genannt (wovon  $2\frac{1}{5}$  solcher Tonnstellen eine russische Dessätine machen), mit einer Tonne Roggen (welche Tonne 2 Lof Rigasches Maaß enthält, und wovon  $1\frac{1}{2}$  Tonnen oder 3 Lof Rigasches Maaß einen russischen Eschetwert machen), besäet ward. Von dieser Ausfaat nahm man an, daß bei einer mittelmäßigen Erndte, nach Abzug des für den Bauer benöthigten Unterhalts und des zur Entrichtung der publikten Abgaben erforderlichen Bedürfnisses, noch 2 Lof Roggen übrig blieben, welche denn, als ein gesetzlicher Ertrag vom Lande, dem Gutsherrn, als Eigenthümer desselben, rechtlich gebührten. Nach diesem in Geld taxirten Ertrage sind auch die Gehorchsleistungen mit 30 Fußtagen oder  $22\frac{1}{2}$  Anspanntagen zu 1 Rthlr. oder 90 Groschen taxiret worden. Diese Taxe bestimmt also nicht den wirklichen Werth des

## §. 56.

Ein solches Stück Ackerland giebt das Verhältniß für die übrigen Gattungen von Ackerland, für Gartenplätze und Heuschläge \*); so wie darnach auch die verschiedenen Korngattungen und landwirthschaftlichen Produkte und alle Arten von Frohndiensten taxiret werden. Für diese ganze Schätzungsmethode ist eine regulirte Tara-Ordnung, als Beilage, am Ende dieser Vorschriften beigefügt, und wird hiermit als eine gesetzliche Bestimmung festgesetzt, nach welcher der Ertrag, in Naturalien sowohl als in Frohnen, von allen zur Landwirthschaft dienenden Ländereien

---

Landes, sondern giebt nur den Maßstab des wahren Ertrages, oder der Rente in Naturalien oder Frohnen, an; der Thaler ist hier keine eigentliche Münze, sondern eine anerkannte Zahl von bestimmten Arbeitstagen, oder von einem gewissen Betrag in Korn oder Produkten, welchen der Gutsherr von einem solchen Stück Landes gesetzlich als Ertrag fordern kann.

- \*) Das Ackerland wird nach dieser Methode in vier Gattungen oder Grade der Güte, in Rücksicht des Erdreichs, eingetheilt. Die oben (§. 55.) erwähnte Abtheilung eines Ackerfeldes wird geschätzt: Im ersten Grade zu 1 Rthlr. oder 90 Groschen, im zweiten Grade zu 75 Groschen, im dritten Grade zu 60 Groschen, im vierten Grade zu 45 Groschen.

berechnet werden soll, um darnach die Pflichten der Bauern gegen ihren Gutsherrn zu ordnen.

§. 57.

Da bisher bei der Taxation der Bauerländereien nur dasjenige Ackerland in Anschlag kam, für welches der Bauer, nach Verhältniß der Schätzung dieses Landes, die erwähnten Leistungen zu erfüllen hatte, Heuschläge und Gartenplätze hingegen ohne Taxation blieben, wogegen der Bauer dem Gutsherrn die sogenannten Hülfsarbeiten leistete, so sollen nun, um auch diese Frohndienste in ein gesetzliches Verhältniß mit dem Lande zu bringen, die Heuschläge und Gartenplätze nach der nämlichen Taxation, bei den Eintheilungen der Bauerländereien, in Anschlag kommen, und zwar wird hiermit festgesetzt: daß, in Gemäßheit des auf dem Landtage 1803 angenommenen Grundsatzes, auf 60 Rthlr. Ackerland, oder auf einen Haken, für 20 Rthlr. Gartenplätze und Heuschläge, nach demselben Maßstabe, in Berechnung gebracht, und dem gemäß allen Ackerländereien der Bauern auch die Heuschläge und Gärten hinzugefügt werden sollen. Auf diese Weise wird die Schätzung aller Arten von Ländereien der abgetheilten Bauerbesitzungen den Maßstab für die Bestimmung aller Verpflichtungen der Bauern an ihren Gutsherrn geben; wodurch denn auch die Willkühr, in Ansehung

der bisherigen sogenannten Hülfsarbeiten, aufgehoben wird.

§. 58.

Nach diesem Grundsatz beträgt die Schätzung eines livländischen Hafens, mit Inbegriff der Gartenplätze und Heuschläge, 80 Rthlr. Da nun jeder Thaler zu 30 Fußtagen oder  $22\frac{1}{2}$  Anspanntagen berechnet ist, so wird, um die Kräfte der auf einem Hafen angesiedelten Bauern zur Erfüllung der Pflichten für den Gutsherrn in ein gehöriges Verhältniß zu setzen, nach welchem auf keinen Fall mehr als 2 Frohntage in der Woche auf den arbeitsfähigen Menschen im Durchschnitt berechnet werden dürfen, hiermit bestimmt: daß auf einem Hafen nicht weniger arbeitsfähige Menschen seyn sollen, als zehn Personen männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts. Hiernach wird nunmehr folgendes über das Verhältniß von Menschen gegen Land festgesetzt.

1) Auf jeden männlichen und weiblichen arbeitsfähigen Menschen, oder auf ein sogenanntes Täglo (Bauerfamilie), muß an Ackerland nicht weniger bestanden werden, als für 5 Rthlr. und nicht mehr als für  $6\frac{1}{2}$  Rthlr. und überdies noch an Gartenplatz und Heuschläge für 1 bis 2 Rthlr.

2) Ein Gesinde von der Größe eines Viertelhafens, welches für 15 Rthlr. an Ackerland und für 5 Rthlr. an Gartenplatz und Heuschlag ent-

hält, muß wenigstens mit 3 arbeitsfähigen Menschen männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts besetzt seyn, und nach gleichem Verhältnisse werden auch die größeren und kleineren Abtheilungen der Bauerbesitzungen eingerichtet.

3) Unter die Zahl der arbeitsfähigen Menschen männlichen Geschlechts werden nur diejenigen gerechnet, welche nicht jünger als 17 und nicht älter als 60 Jahre sind, weiblichen Geschlechts aber von 15 bis 55 Jahren; so lange übrigens die Gutsherrschaft selbige als arbeitsfähig für die Hofesleistungen annimmt.

#### §. 59.

Die Besetzung der Gesinder mit männlichen und weiblichen Arbeitern wird dem Bauergerichte übertragen, welches verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß in jedem Gesinde die vorher bestimmte angemessene Zahl von arbeitsfähigen Menschen sich befinde.

#### §. 60.

Aus diesen, auf die alte schwedische Taxations-Methode sich stützenden Grundsätzen folget, daß, um die an den Gutsherrn zu leistenden Pflichten der Bauern nach den gesetzlich abgemessenen Verhältnissen zu bestimmen, von der einen Seite die Taxation aller Bauerländereien an Ackerland, Gärten und Heuschlägen, und von der andern Seite die Abgaben, Arbeiten und alle Verpflich-

tungen der Bauern an den Gutsherrn, sich ausgleichen müssen. Sollte es sich nun ausweisen, daß die Taxations-Leistungen der Bauern den taxirten Werth des Bauerlandes übersteigen, so wird alsdann nothwendig, den Ueberschuß an Leistungen wegzulassen, und dergestalt die Taxation beider in ein vollkommenes Gleichgewicht zu setzen.

§. 61.

Um eine solche Ausgleichung aller Leistungen der Bauern mit dem anschlagmäßigen Werth der in ihrem Besiß befindlichen Ländereien und um die deshalb erforderliche Anfertigung neuer und genauer Wakenbücher bewerkstelligen zu können, werden vier Revisions-Kommissionen für alle Kreise des livländischen Gouvernements verordnet, welche nach der ihnen gegebenen Instruktion zu verfahren, und die hier vorgeschriebenen Grundsätze in Ausübung zu bringen haben werden.

§. 62.

Wenn bei der Ausgleichung der Bauerleistungen gegen den Werth ihrer Ländereien es nothwendig werden sollte, gewisse Gehorchsleistungen zu vermindern oder gänzlich aufzuheben, so sind hierbei, um die livländische Landwirthschaft nicht zu stören, und um zu erfahren, welche Gehorchsleistungen rechtlich zur Landwirthschaft

gehören und ohne Nachtheil nicht abgeändert werden können, zur Richtschnur anzunehmen:

- 1) Die Revisions-Wakenbücher.
- 2) Die Regulativen des Bauergehorchs von den Jahren 1765 und 1784.
- 3) Specielle Messungen eines Gutes, mit Anzeige der Grade der Ländereien versehen.
- 4) Wirthschaftliche Grundsätze, von Alters her eingeführt, und durch vieljährige Anwendung bestätigt.

#### §. 63.

Nach den Grundsätzen der schwedischen Oekonomie, auf welche die gegenwärtige Wirthschaft gegründet ist, werden alle Leistungen der Bauern auf folgende Weise eingetheilet:

- 1) Gewöhnliche Arbeiten des Bauers, welche, nach einer gleichen Zahl von Tagen in der Woche, getheilet, das ganze Jahr hindurch, mit oder ohne Pferd, und überdies auf dieselbe Art nach einer gleichen Zahl Tage in der Woche getheilt vom 23. April bis zum 29. September, oder von St. Jürgen bis Michaelis, jedoch ohne Pferd, geleistet werden. Diese gewöhnlichen Arbeiten betragen auf einen Haken vierzig Thaler und dürfen daher, nach der gegenwärtigen Taxation eines Hafens, die Hälfte des taxirten Werths aller Bauerländereien eines Gesindes nicht übersteigen.

2) Abgaben in Natura oder landwirthschaftliche Produkte, d. i. Korn, Flachs, Garn und dergleichen. Diese müssen jederzeit auf einen Haken zwanzig Thaler betragen, oder den vierten Theil der Schätzung aller Bauerländereien eines Gesindes.

3) Hülfsarbeiten, welche zu gewissen Zeiten des Jahres geleistet werden, als Düngereinfuhr, Aerndte, Produkten-Verföhrung und dergleichen. Da diese Arbeiten bisher in keiner Taxe standen, sondern gleichsam für den Genuß der Heuschläge und Gartenplätze, welche in der Schätzung des Hakens nicht angeschlagen waren, geleistet wurden, so ergibt sich daraus, daß zur Ausfindung eines Verhältnisses in diesen Arbeiten mit den übrigen Verpflichtungen, nach dem taxirten Werthe der Ländereien, diese extraordinaircn Hülfsarbeiten nicht den Werth der Heuschläge und Gärten übersteigen dürfen.

§. 64.

Weil aber auf verschiedenen Gütern, in Rücksicht ihrer Lage und der lokalen Vortheile oder Nachtheile es sich finden könnte, daß die Hülfsarbeiten dieses Verhältniß zur Bestreitung aller wirthschaftlichen Bedürfnisse unvermeidlich übersteigen müssen, so soll, bei Vergleichung der Summe aller Leistungen und Arbeiten der Bauern mit dem Werth ihrer Ländereien folgendes beobachtet werden:

1) Wenn bei der Schätzung der Ackerländereien, Heuschläge und Gärten, sich ausweiset, daß der Bauer, mehr als der Werth dieser seiner Ländereien beträgt, in Leistungen entrichtet, und der Gutsherr sich nicht, von den Hülfsarbeiten etwas nachzulassen, gefallen lassen will, so wird es dem Bauer freigestellt, aus den von ihm zu zahlenden Naturalabgaben diejenigen zu bestimmen, welche er erlassen haben will, um seine Verpflichtungen mit dem Werthe des Landes ausgleichen zu können.

2) Nur diejenigen Hülfsarbeiten, welche im §. 62. gegründet und wirklich mehrere Jahre geleistet worden sind, können als unumgänglich nothwendig in der Wirthschaft angesehen werden.

3) Bei der Verzeichnung der Hülfsarbeiten im Wakenbuche muß bestimmt angegeben werden, zu welcher Jahreszeit sie geschehen, und wie lange sie dauern sollen; wenn sie in Fuhren bestehen, wie viel solcher Fuhren, und wohin sie abgefertigt werden dürfen und so weiter, damit der Bauerwirth seine Verpflichtungen genau wisse. Sobald diese Verpflichtungen in der Art im Wakenbuche verzeichnet stehen, dürfen selbige, ohne freiwillige Zustimmung der Bauern, nicht verändert und auf keine andere Zeit verlegt werden.

## §. 65.

Die ordinären Arbeiten, welche nie die Hälfte der ganzen Schätzung übersteigen sollen, geben den Maßstab für das Verhältniß der gutsherrschafftlichen Ausfaat, und wird hierzu als Grundsatz angenommen: daß auf jeden Tagesgehorch zu Pferde nicht mehr als zwei Lofstellen, wovon jede in 10,000 schwedischen Quadrat- Ellen Flächeninhalt besteht, im Winterfelde besäet werden darf; wobei zugleich bestimmt wird, daß die gewöhnlichen Arbeiten, nach einer gleichen Zahl Tage in der Woche getheilt, niemals von einer Woche auf die andere verlegt werden dürfen.

## §. 66.

In Rücksicht der Hülfsarbeiten oder sogenannten extraordinären Arbeiten werden nachstehende Grundsätze hiermit festgesetzt:

1) Obgleich in die Zahl der zur livländischen Landwirthschaft gehörigen Arbeiten, zu welchen der Gutsbesitzer die ihm aus der Bauerschaft gestellten Arbeiter anwenden kann, auch der Brandweinsbrand gehört; man indessen bemerkt hat, daß bei der von dem Gutsbesitzer gemachten Anwendung unwissender, und an dies Geschäft nicht gewöhnter, Arbeiter, dieselben unschuldig Verantwortungen und Strafen ausgesetzt worden: so wird, zu Vermeidung dessen, hiermit festgesetzt,

daß die Gutsbesitzer künftig zu ihrem Brandweinsbrand ausgelernte Brenner gebrauchen sollen.

2) Die Verführung der Produkte soll nie mehr betragen als eine Fuhr auf jeden täglichen Arbeiter zu Pferde in der Woche. Auf eine Fuhr werden nur 7 Loth Roggen oder 40  $\text{L}^{\text{R}}$  Hinfracht und 20  $\text{L}^{\text{R}}$  Rückfracht gerechnet. Auch müssen diese Fuhrn nicht während der Saat- und Aerndtezeit, noch bei ganz schlechtem Wege genommen werden; wobei bestimmt wird zur Hinreise mit voller Fuhr für jeden Tag 35 Werst, zur Rückreise 40 Werst.

3) Die Spinnerei wird bestimmt auf jeden täglichen Arbeiter in der Woche nicht mehr als zwei Pfund Flachß, oder 4 Pfund Wolle, oder 5 Pfund Hede. Ein jedes Pfund flächsen Garn wird zu 6 Fußtagen berechnet.

§. 67.

Da in Folge der im §. 58. bestimmten Verhältnisse, mit Abzug der zum Besten der Bauern durch den Ukas vom 1. December 1801 erlassenen Station, doch ohne Hinzuzählung der im §. 48. erwähnten Rosßdienstgelder, nicht mehr als zwei Tage im Durchschnitt auf jede arbeitsfähige männliche und eben so viel auf eine solche weibliche Seele wöchentlich an Gehorchtsleistungen überhaupt berechnet wird, die Hälfte dieser Ar-

beitstage aber in der ordinären wöchentlichen Arbeit beruhen, die andere Hälfte dagegen zu gewissen Zeiten im Jahre genommen wird, so wird hiermit für alle Güter festgesetzt, daß zu jeder Jahreszeit, mit Ausnahme der Aerndtezeit, in einem Gesinde immer die Hälfte von den dazu gehörigen arbeitsfähigen Menschen nachbleiben muß, um die Gesindes=Arbeiten der Bauern gleichfalls bestreiten zu können.

## §. 68.

Wenn ein Gutsbesitzer auf einem wüsten Bauer= oder herrschaftlichen Lande, es sey mit Busch bewachsen oder nicht, einen neuen Bauerwirth anpflanzt, und ihn mit der nothwendigen Zahl von Vieh, Ackergeräthen und Gebäuden versiehet, auch, nach Maßgabe des Landes, mit den gehörigen Menschen versorget, so leistet dieses dergestalt völlig eingerichtete Gesinde in den ersten sechs Jahren, von der ersten Aerndte an gerechnet, die bestimmten Leistungen für zwei Drittel des Werthes der Ländereien und, nach Ablauf dieser Frist, auch für das dritte Drittel.

## §. 69.

Sind für ein solches Gesinde nicht die nach dem Werthe der Ländereien, zufolge des §. 58., erforderlichen Menschen vorhanden, so werden die Leistungen nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Menschenzahl angeordnet.

## §. 70.

Hat hingegen, zur Anpflanzung eines solchen neuen Gesindes, der Bauer alles ohne Zuthun des Gutsherrn eingerichtet, so genießet ein solches Gesinde sechs Freijahre, ohne irgend einen Gehorch oder eine Abgabe dem Gutsherrn zu leisten.

## §. 71.

Da bei Einrichtung neuer Gesinde sowohl, als bei schon eingerichteten Gesindern, dem Gutsherrn und dem Bauer erlaubt ist, nach freiwilliger Uebereinkunft mit einander beliebige Verabredungen zu treffen, ohne sich an die hier aufgestellten Grundsätze zu binden, so muß eine solche Vereinbarung, gleich allen andern bürgerlichen Verbindlichkeiten und Kontrakten, in gesetzlicher Art gerichtlich bekräftigt werden.

## §. 72.

Wenn auf den Gütern, wo herrschaftlicher Wald sich befindet, der Bauer auf seinen abgetheilten Ländereien keinen besondern Wald zur Heizung und zum Bau besitzen sollte, so hat der Bauer zu diesem seinen Bedürfnisse den unentgeltlichen Genuß im herrschaftlichen Walde, so wie er ihn bisher gehabt hat, jedoch ist demselben aller Verkauf von Holz untersagt.

## §. 73.

Wenn auf einem Gute ein Gesinde durch Unglücksfälle Gebäude verlieret, oder gänzlich in

Gebäuden verfallen ist, so sind die übrigen Gesinder dieses Gutes verpflichtet, nach dem bisherigen Gebrauch, unentgeltlich zur Ausfuhr der Baumaterialien und Stellung von Bauleuten gegenseitig sich verhältnißmäßige Hülfe zu geben.

## §. 74.

Sollte der Bauer vom Gutsherrn einen Vorschuß an Geld oder Naturalien bedürfen und nicht vermögend seyn, diese Schuld zu entrichten, so muß er selbige abarbeiten, und wird auf einen solchen Fall ein Pferdetag mit 40 Kopeken und ein Fußtag mit 30 Kopeken, für ein Lof Roggen 5 Tage zu Pferde oder nach diesem Verhältniß zu Fuß, für ein Lof Gerste 4 Tage zu Pferde, und für 1 Lof Hafer  $2\frac{1}{2}$  Tage zu Pferde berechnet. Jedoch sollen alle diese Gehorchstage, die für Vorschuß geschehen, nicht zur Zeit der Saat oder Aerndte, auch dazu nie mehr als ein arbeitsfähiger Mensch zu gleicher Zeit aus dem Gesinde, und zwar mit Rücksicht auf den §. 67. vom Gutsherrn genommen werden.

## §. 75.

Da es auf einigen volkreichen Gütern zuweilen solche arbeitsfähige Menschen giebt, welche, indem sie kein Land haben und zu keinem Gesinde in die Zahl der Arbeiter gehören, keine Art der Leistung thun, und also dem Gute lästig

werden: so wird in Rücksicht dieser Kostreiber nachstehendes verordnet:

1) Der Gutsherr oder Arrendator soll sich bemühen, sie zum Ackerbau zurückzuführen und ihnen, wenn es möglich ist, abgetheilte Ländereien nach den allgemeinen Grundsätzen geben, oder sie in nicht volkreichen Gesindern als Knechte anstellen.

2) Ist dieses aber nicht möglich zu bewirken, so steht es dem Gutsherrn alsdann, mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchspielsgerichts, frei, solche Kostreiber zu Arbeiten auf dem Hofe zu gebrauchen. In diesem Fall hat das Kirchspielsgericht sowohl den Geldlohn, als den übrigen Unterhalt, den der Gutsherr ihnen zu reichen hat, zu bestimmen.

3) Es stehet gleichfalls in dem Willen des Gutsherrn, diese Kostreiber auch nach Städten oder Dörfern gegen einen mäßigen Obrock (Abgabe) nach einer gemeinschaftlichen und freiwilligen Uebereinkunft abzulassen.

4) Bis dahin, daß solche zur Arbeit taugliche Kostreiber weder zum Ackerbau noch als Knechte in die Gesinder versetzt, noch zum Hofesdienst genommen werden können, soll auf eigenem Brode jede dieser arbeitsfähigen Personen männlichen Geschlechts einen Tag zu Fuß wöchentlich das ganze Jahr hindurch, weiblichen Geschlechts aber

nur von St. Jürgen bis Michaelis gleichfalls einen Tag wöchentlich zu Fuß zur herrschaftlichen Arbeit gebraucht werden; im Winter hingegen soll das Weib noch 2 Pfund Flachs oder 4 Pfund Wolle, oder 5 Pfund Hede spinnen.

## B.

## Taxe oder Anschlag,

nach welcher bei specieller Gütermessung alle Bauerländereien und Bauerleistungen jeder Art geschätzt werden.

Taxe der verschiedenen Erdarten.	Tage.		Thaler zu 90 Gr.	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Thaler.	Groschen.
<b>A. Brustacker oder gewöhnliche Ackerländereien.</b>				
Im ersten Grade, wo mehrentheils schwarze Erde oben und harter Grund unten: die Lonnstelle von 14,000 schwedischen Quadrat-Ellen = = = =			1	
Die Loffstelle von 10,000 schwedischen Quadrat-Ellen = =				64 $\frac{2}{7}$
Im zweiten Grade, wo graue oder braune Erde oben und harter Grund unten:				
Die Lonnstelle = = =				75
Die Loffstelle = = =				53 $\frac{4}{7}$
Im dritten Grade, wo graue sandige Erde oben und mittelmächtig fester Grund unten:				
Die Lonnstelle = = =				60
Die Loffstelle = = =				42 $\frac{5}{7}$
Im vierten Grade, wo brauner Lehm oder brauner Sand oben und kein fester Grund unten:				
Die Lonnstelle = = =				45
Die Loffstelle = = =				32 $\frac{1}{7}$

	Eage.		Thaler zu 90 Gr.	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Thaler.	Groschen.
<b>B. Gartenland, wie Brustacker:</b>				
Im ersten Grade, die Lonnstelle die Loffstelle			1	64 $\frac{2}{3}$
Im zweiten Grade, die Lonnstelle die Loffstelle				75
Im dritten Grade, die Lonnstelle die Loffstelle				53 $\frac{2}{3}$
				60
				42 $\frac{2}{3}$
<b>C. Busch- und Dreschland,</b> d. h. nicht immer im Gebrauch stehende Felder mit oder ohne Busch, halb so hoch im Werth als Brustacker.				
Im ersten Grade, die Lonnstelle die Loffstelle				45
				32 $\frac{1}{8}$
Im zweiten Grade, die Lonnstelle die Loffstelle				37 $\frac{1}{2}$
				26 $\frac{1}{4}$
Im dritten Grade, die Lonnstelle die Loffstelle				30
				21 $\frac{3}{7}$
Im vierten Grade, die Lonnstelle die Loffstelle				22 $\frac{1}{2}$
				16 $\frac{1}{4}$
Anmerk. Dieses Land wird auch zur Viehweide gebraucht, wenn keine andere Weiden vorhan- den sind.				
<b>D. Heuschlagsland.</b>				
Im ersten Grade: Ufer- oder Wiesengras, die Lonnstelle von 14,000 schwedischen Quadrat- Ellen, woselbst im Durchschnitt 2 $\frac{1}{2}$ Fuder Heu geärndtet wer- den, das Fuder zu 11 $\frac{1}{4}$ Grosch.				28 $\frac{1}{8}$
Die Loffstelle von 10,000 schwe- dischen Quadrat-Ellen 1 $\frac{1}{2}$ Fu- der Heuärndte = = = =				16 $\frac{3}{8}$

	Tage.		Thaler zu 90 Gr.	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Thaler.	Groschen.
Im zweiten Grade, Luxtengras, die Sonnstelle zu $1\frac{3}{4}$ Fuder Heuärndte = = = = =	—	—	—	19 $\frac{1}{2}$
Die Koffstelle zu 1 Fuder Heu- ärndte = = = = =	—	—	—	11 $\frac{1}{4}$
Im dritten Grade, Morastgras, die Sonnstelle zu $1\frac{1}{4}$ Fuder Heuärndte = = = = =	—	—	—	14 $\frac{1}{16}$
Die Koffstelle $\frac{3}{4}$ Fuder = = = = =	—	—	—	8 $\frac{7}{16}$
Im vierten Grade, Moos=Mo- rast, die Sonnstelle zu $\frac{3}{4}$ Fu- der Heuärndte = = = = =	—	—	—	8 $\frac{7}{16}$
Die Koffstelle zu $\frac{1}{2}$ Fuder Heu- ärndte = = = = =	—	—	—	5 $\frac{1}{8}$
<b>II. Taxe oder Anschlag der Arbeiten.</b>				
<b>A. Des ordinären Gehorchs.</b>				
a) Der wöchentliche Arbeiter zu Pferde, die Woche zu 5 Tagen, leistet im Jahre, nach Abzug der Feier- tage = = = = =	240	—	10	60
b) Der wöchentliche Arbeiter zu Fuß, die Woche zu 5 Tagen, gleich- falls wie der vorige berechnet =	—	240	8	—
c) Der Dhrneek od. wöchentliche Sommerarbeiter, der 5 Tage in der Woche zu Fuß, vom Georgentag (24. April) bis Michaelistag (29. September) arbeitet, leistet in 21 Wochen, im Sommerhalbjahr, nach Abzug der Feiertage = = = = =	—	105	3	45
d) Der Dreitags=Arbeiter zu Pferde, die Woche zu 3 Tagen, leistet im Jahr = = = = =	156	—	6	84

	Tage.		Thaler zu 90 Gr.	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Thaler.	Groschen.
e) Der Dreitags-Arbeiter zu Fuß, die Woche zu 3 Tagen, leistet im Jahr " " " " " " " "	—	156	5	18

Anmerkung. Jeder Tag zu Pferde ist mit 4 Groschen und jeder Tag zu Fuß mit 3 Groschen zu berechnen.

**B. Der Hülfsgehörch, welcher nur zu gewissen Zeiten im Jahre beim Zusammentreffen mehrerer landwirthschaftlichen Beschäftigungen, die durch den ordinären Gehörch nicht bestritten werden können, geleistet wird; bei demselben sind nachstehende Berechnungen zu beobachten:**

1) Für den ersten Pflug einer Kofstelle von 10,000 schwedischen Quadrat-Ellen wird ein Hülfs-Gehörchstag zu Pferde, zu 4 Groschen, gerechnet.

2) Beim Heumachen muß jeder Fußarbeiter täglich einen Flächeninhalt von 14,000 schwedischen Quadrat-Ellen abmähen, für das Zusammennehmen des Heues von einem solchen Stück aber wird der halbe Tag eines Fußarbeiters in Anschlag gebracht.

3) Bei der Mistfuhr wird für einen Hülfs-Gehörchstag zu Pferde und für einen Hülfs-

Gehorchstag zu Fuß, im Durchschnitt täglich 14 gehörige Fuder, wovon 80 eine Kofstelle von 10,000 Quadrat-Ellen bedürfen, anzuführen und auszuspreiten, berechnet.

4) Bei der Aerndte werden auf eine Kofstelle von 10,000 Quadrat-Ellen 4 Tage zu Fuß im Durchschnitte gerechnet.

5) Beim Dreschen werden 2 Fuder, jedes zu 2 Schiffpfund (10 Pud jedes Schiffpfund), auf 3 Menschen angenommen, und da jeder Arbeiter höchstens 6 bis 8 Stunden jedesmal zum Dreschen anwendet, so werden 2 Drescher für einen Arbeitstag gerechnet. Diesemnach sind, weil die Aerndte im Durchschnitt 4 Fuder von einer Kofstelle zu 10,000 Ellen beträgt, auf jede solche Kofstelle 3 Arbeitstage anzuschlagen. Bei dieser Arbeit wird der ordinäre Arbeiter  $\frac{2}{3}$ , der Hülfсарbeiter aber  $\frac{1}{3}$  zu bestreiten haben; folglich wird auf jede Kofstelle von 10,000 Quadrat-Ellen ein Hülfсарbeiter, der denn für einen Arbeitstag in Anschlag zu bringen ist, gerechnet werden.

6) Bei der Anfuhr von Brennholz muß ein Pferdearbeiter in der Entfernung des Hofswaldes von 7 Wersten einen Faden von 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit Brennholz von einem Scheit täglich aufhauen und anführen. Ist die Entfernung des Waldes größer, so werden für diese Anfuhr 35 Werste auf einen Tag gerechnet, wobei auf einen

Faden Holz von einem Scheit aufzuhauen und anzuführen zwei Tage, und auf einen Faden Holz von 2 Scheiten vier Tage in Anschlag kommen. Auf ähnliche Weise hat der Bauer auch die Anfuhr von Baumaterialien zu berechnen.

III. Taxe der Abgaben.		Thaler zu	
		90 Grosch.	
		Rtl.	Gr.
1	Loß Roggen		45
1	— Winterweizen	1	
1	— Sommerweizen		45
1	— Gerste		45
1	— Haber		22 $\frac{1}{2}$
1	— Grücken oder Buchweizen		22 $\frac{1}{2}$
1	— Leinsaamen	1	
1	— graue oder schwarze Erbsen		45
1	— Hanffaamen		45
1	— weiße Erbsen	1	
1	— gute Bohnen		67 $\frac{1}{2}$
1	— ordinäre Bohnen		45
1	— Linsen		45
1	Liespfund oder 20 Pfund Flachß ge-		
	schwungener		30
1	— Flachß gehehelt		60
1	— Flachß in Raucken	1	
1	— Hanf		22 $\frac{1}{2}$
1	— oder Bund Stroh		11 $\frac{3}{4}$
30	Liespfund oder ein Fuder langes Stroh		22 $\frac{1}{2}$
30	Liespfund oder ein Fuder Heu		
1	Faden Brennholz von 6 Fuß hoch, 6		
	Fuß breit, 1 $\frac{1}{4}$ Ellen jedes Stück mit		
	der Anfuhr		45
1	Liespfund Hopfen		45
1	Stof Kümmel		3
1	— Grütze von Gersten, Haber oder		
	Buchweizen	1	
1	Liespfund flächsen Garn	1	30
1	— Netz- oder Wadengarn		60
1	Pfund groben Zwirn		6
1	Viehstrick		1

		Thaler zu 90 Grosch.	
		Rtl.	Gr.
1 Elle grobe Leinwand	„ „ „ „ „ „	—	2 $\frac{1}{2}$
1 Matte, Kulle, oder Sack	„ „ „ „	—	4
1 Schaaf, Bötling oder Ziege	„ „ „	—	45
1 Zickel oder Lamm	„ „ „ „ „ „	—	22 $\frac{1}{2}$
1 Ferkel	„ „ „ „ „ „ „ „	—	22 $\frac{1}{2}$
1 Henne oder altes Huhn	„ „ „ „ „ „	—	4
1 junge Henne oder junges Huhn	„ „	—	3
1 alte Gans	„ „ „ „ „ „ „ „	—	14
1 junge Gans	„ „ „ „ „ „ „ „	—	8 $\frac{1}{4}$
1 Liespfund Butter oder Speck	„ „ „	1	—
1 — Honig	„ „ „ „ „ „	—	45
1 — Talg	„ „ „ „ „ „	—	67 $\frac{1}{2}$
1000 Eier	„ „ „ „ „ „ „ „	—	42 $\frac{1}{2}$
1 Schinken	„ „ „ „ „ „	—	45
1 Liespfund Brachsen oder Zgasen oder trockene Schnepel	„ „ „ „ „ „	—	60
1 Liespfund getrocknete Hechte und Barse	„ „ „	—	45
1 — gefalgene Hechte und Barse	„ „ „	—	30
1 — geräucherter oder frischer Lachs	„ „ „	—	45
1 — Plinten oder Rothaugen	„	—	15
1 Tonne Zgasen, oder Dorsche, oder Schnepeln	„ „ „ „ „ „ „ „	3	—
1 Tonne Rebse oder gefalgene Strömlinge	„ „ „	2	—
1000 getrocknete Strömlinge	„ „ „ „	—	5 $\frac{5}{8}$
1000 geräucherte Strömlinge	„ „ „ „	—	11 $\frac{1}{4}$
1000 getrocknete Stinten	„ „ „ „	—	11 $\frac{1}{4}$
1 Band Butten	„ „ „ „ „ „ „ „	—	11 $\frac{1}{4}$
1 Band oder 30 frische oder getrocknete Neunaugen	„ „ „ „ „ „ „ „	—	3

Das Original ist unterschrieben

**Graf B. Kotschubey.**  
**Joseph Kosodawlew.**  
**Graf Paul Stroganow.**  
**Reinhold Anrep.**  
**Gustav Buddenbrock.**

Direktor der Kanzlei Jakob Druschinin.

Aus der

**Ergänzungsverordnung**

von 1809.

**In Betreff der Ausrechnung der Ländereien, so wie auch der Leistungen und Arbeitstage.**

§. 9.

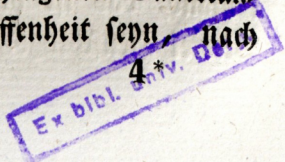
Bei Berechnung der Hakenzahl auf den Gütern sollen diejenigen Bauerländereien, auf welchen der Gutsbesitzer irgend eine Anlage gemacht, oder mit den herrschaftlichen Feldern verbunden hat, nicht zur Zahl der den Bauern bestimmten Ländereien gerechnet, sondern davon ausgeschlossen, da hingegen die Hofesländereien und wüste liegenden Bauerstellen, auf welchen nach Austheilung der letzten Kronß-Wakenbücher neue Gesinder errichtet, oder welche den Bauern zur Vereinigung mit ihren Feldern abgegeben worden, zu der allgemeinen Summe der Hakenzahl hinzugefügt werden.

§. 10.

Diejenigen Güter, welche durch Aufmessungen reguliret, und worüber Karten mit Bezeichnung der Grade der Ländereien vorhanden sind, dürfen nicht als ungemessen angesehen werden.

§. 11.

Wenn auf irgend einem Gute Klagen darüber entstehen, daß die angeschlagenen Bauerländereien nicht von der Beschaffenheit seyn, nach



welcher sie zum ersten, zweiten, dritten, oder vierten Grade gerechnet werden, so wird, zur Bestimmung der wahren Beschaffenheit dieser Ländereien, durch Feldmesser und andere sachkundige Männer die gehörige Untersuchung angestellt, und allendlich bestimmt, zu welchem Grade die angeschlagenen Ländereien wirklich gehören müssen.

### §. 12.

Auf denjenigen Gütern, wo wegen Mangel an Heuschlag der Bauer nicht die im §. 57. der Verordnung von 1804 angegebene Proportion von Heuschlägen besitzt und bis jetzt nicht gehabt hat, auch bei der nunmehr erforderlichen Theilung der Ländereien nicht bekommen kann, daselbst werden die Leistungen des Bauers nach dem Werthe des Landes von demselben, vor der im Jahr 1804 begonnenen Revision der Leistungen, berechnet. Sollte aber ein Gutsherr, zur Beibehaltung des Status quo der Leistungen, diesem Bauer neues Land zuzutheilen wünschen, so kann eine solche Zugabe nicht anders gestattet werden, als daß bei solchem, dem Bauer zu gegebenen Lande durchaus das im §. 23. der Revisions-Instruction von 1804 bestimmte Verhältniß von Ackerland zu Heuschlags- und Gartenland, das ist drei Viertel Ackerland und ein Viertel Heuschlags- und Gartenland, beobachtet

werde. Bei Mangel an Heuschlagsland aber, kann selbiger durch andere Ländereien nur alsdann ersetzt werden, wenn der Bauer damit zufrieden ist.

## §. 13.

Die in der bei der Verordnung von 1804 angeschlossenen Tabelle B. enthaltene Taxe der Buschländer und Heuschlagsländer wird in Analogie der Schwedischen Taxations-Methode dahin modificirt, daß angeschlagen werden muß:

Buschland, mit Holz bewachsen oder nicht.

Eine Tonnstelle vom ersten Grade zu dreißig Groschen.

Eine Koffstelle vom ersten Grade zu ein und zwanzig drei siebentel Groschen.

Eine Tonnstelle vom zweiten Grade zu fünf und zwanzig Groschen.

Eine Koffstelle vom zweiten Grade zu siebzehn sechs siebentel Groschen.

Eine Tonnstelle vom dritten Grade zu zwanzig Groschen.

Eine Koffstelle vom dritten Grade zu vierzehn zwei siebentel Groschen.

Eine Tonnstelle vom vierten Grade zu fünfzehn Groschen.

Eine Koffstelle vom vierten Grade zu zehn fünf siebentel Groschen.

## Heuschlagsland.

Eine Tonnstelle vom ersten Grade zu sechs-  
zehn sieben achtel Groschen.

Eine Tonnstelle vom zweiten Grade zu elf  
ein viertel Groschen.

Eine Tonnstelle vom dritten Grade zu acht  
sieben sechszehntel Groschen.

Eine Tonnstelle vom vierten Grade zu fünf  
fünftel Groschen.

## §. 14.

Zur Beobachtung der strengsten Gerechtigkeit bei Taxation der Heuschläge wird festgesetzt, daß auf denjenigen Gütern, wo Mangel an Heuschlagsland ist, und wo bei Anfertigung neuer Wafenbücher die Kommission sich von der Wahrheit der Behauptung des Gutsbesizers überzeugen, nämlich, daß durch die, wegen des geringen Umfanges von Heuschlagsland, herabgesetzte Taxation der Bauergesinde selbst der nöthige Hülfsgeschorch nicht wird geleistet werden können, ferner, daß diese Heuschlagsländereien zu keinem der in dem vorigen §. bestimmten Grade gehören, und endlich, daß ein wahrhaft größerer Ertrag von Heufudern auf denselben gewonnen wird, die Kommission in allen diesen Fällen verbunden ist, die Bauerwirth zu befragen, ob sie wirklich die vom Gutsherrn angegebene Quantität von Fudern auf selbigen ärndten. Bestätigen sie die

Angabe des Gutsherrn, so muß eine mittlere Durchschnitts-Heuärndte angenommen, von dieser jedes Fuder zu eilf ein viertel Groschen berechnet werden, und darnach der Anschlag für das Bauergesinde geschehen. Stimmen dagegen die Bauern der Angabe des Gutsherrn über die Quantität der Fuder nicht bei, so wird dem Bauer und Kirchspiels-Gerichte aufgetragen, die wahre Quantität der Fuder auszumitteln und das Resultat davon der Kommission zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15.

Auf allen Gütern hingegen, wo wegen des Ueberflusses an Heuschlagsland eine solche Untersuchung des wirklichen Ertrages nicht nöthig ist, muß die Taxation der Heuschläge in Gemäßheit des 13. §. der Ergänzungs-Paragraphen vorgenommen werden. Eben dieses findet auch auf solchen aufgemessenen Gütern statt, wo die Bauerleistungen nach geschehener Revision in Statu quo bleiben, oder wenn sie vermindert worden sind, diese Verminderung aber, nach der Untersuchung der Kommission, nicht von der Taxation der Heuschläge herrührt.

§. 16.

Auf denjenigen Kronsgütern, wo die Bauern nach ihrer Aussage nicht das ihnen, vermöge der Verordnung von 1804, nach der Größe ihrer

Gesinde zukommende Quotum Ackerland und Heuschlagsland besitzen, ist es die Pflicht des Kameralhofes, zur baldigsten Aufmessung solcher Güter die nöthigsten Verfügungen zu treffen.

§. 17.

Da das dem Bauer angewiesene Land demungeachtet immer das Eigenthum des Gutsherrn ausmacht, so wird in Folge dessen den Bauern untersagt, ihre von dem Gutsherrn erhaltenen Gesinde ohne Einwilligung des Gutsherrn und ohne Wissen des Bauergerichtes zu zerstückeln.

§. 18.

Im §. 62. der Verordnung vom Jahr 1804 sind vier Regeln zur Bestimmung der Bauerleistungen festgesetzt. Diese vier Regeln müssen bei Anfertigung der Wafenbücher sämmtlich berücksichtigt werden, jedoch dergestalt, daß die dadurch zu bestimmende Summe von Leistungen nicht mehr als vier Thaler auf jeden arbeitsfähigen Menschen betrage, auf den Fall, daß der Werth der angetroffenen Ländereien dieser bestimmten Summe von Leistungen entspricht, wogegen, wenn nicht so viel Werth an Land vorhanden ist, um dieses Verhältniß von vier Thalern dafür zu berechnen, das heißt, wenn die vorhandene Zahl der arbeitsfähigen Menschen die angeschlagene Summe von Ländereien übersteigt, die Summe der Leistungen nach dem Ver-

hältniß des angetroffenen Landwerthes auch auf weniger als vier Thaler berechnet werden muß.

§. 19.

Im §. 62. Punkt 4 der Verordnung vom Jahr 1804 werden unter andern zur Bestimmung des Hülfsgehorschs auch die von Alters her eingeführten Gebräuche zum Grunde gelegt. Zur Erläuterung dieses Gegenstandes wird festgesetzt, daß unter dem Namen der von Alters her eingeführten Frohnen solche Frohnen zu verstehen sind, die, nach Aussage der Bauern, spätestens im Jahre 1784 schon eingeführt waren, wenn sie gleich nirgends verzeichnet seyn sollten.

§. 20.

Bei Verwandlung der Natural-Abgaben in gesetzliche Hülfsfrohnen muß ein Achttheil vom Werthe des ganzen Gesindes, nach Abzug der Stations-Abgaben von der ganzen Summe des Landwerthes, auf jeden Fall in Natural-Abgaben gelassen werden.

§. 21.

Dergestalt sind von jedem Thaler für die Station sieben ein fünftel Groschen abzuziehen und nur die restirenden zwei und achtzig vier fünftel Groschen sind in Leistungen zu berechnen.

§. 22.

Außer dem (§. 20.) Achttheil in Natural-Abgaben sind für die Rosßdienstgelder, für welche

der Gutsbesitzer (nach §. 48. der Verordnungen von 1804) einen Rubel fünf und zwanzig Kopfen statt eines Thalers dem Viertler zur Kopfsteuer-Zahlung vergütet, und dagegen zwei Loth Roggen genießet, diese gleichfalls noch in Natural-Abgaben zu entrichten, und nicht in Arbeitstage zu verwandeln. Die Bauergesinde, welche größer oder kleiner als Viertler sind, müssen, nach Verhältniß ihrer Größe, von jedem Thaler vier und einen halben Groschen dafür in Natural-Abgaben, über den eben bestimmten achten Theil, bezahlen.

## §. 23.

Für diejenige Abgabe aber, die unter dem Namen der Schieß- und Balkengelder bekannt ist, muß, in Analogie des §. 48. der Verordnung vom Jahr 1804, acht und siebenzig ein achtel Kopfen vom Haken von einem Thaler Landwerth zur Kopfsteuer berechnet werden.

## §. 24.

Es wird überhaupt als Grundsatz angenommen, daß ein Arbeiter nie mehr als zwölf Stunden in vier und zwanzig Stunden zur Arbeit angehalten werden darf.

## §. 25.

Da nun in diesen zwölf Stunden auch das Dreschen geschehen muß, die Tagesarbeit aber, nach dem in Livland eingeführten Gebrauch, zur

Zeit des Dreschens um ein ganzes Drittel vermindert wird, so ist, in Rücksicht der kurzen Herbst- und Wintertage, es dem Gutsherrn freigestellt, die Arbeiter des Abends, jedoch nicht des Nachts dreschen zu lassen, dergestalt, daß alle von dem Arbeiter zu verrichtenden Arbeiten in vier und zwanzig Stunden nicht mehr als zwölf Stunden betragen.

§. 26.

Wenn ein Arbeiter durch seinen Fleiß ein nach der bei der Verordnung von 1804 ange-schlossenen Tabelle B. aufgegebenes Stück Arbeit in kürzerer Zeit ausführet, so soll, da dieses nur eine Folge der Arbeitsamkeit und einer besonde-ren Anstrengung von seiner Seite seyn kann, ihm die übrige Zeit zur Bestellung eigener nicht aber herrschaftlicher Arbeit gelassen werden. Dagegen wird, wenn die Hofesfelder so klein sind, daß die Arbeiter nach der, laut der eben erwähnten Tabelle vorgeschriebenen Arbeitsberechnung Zeit übrig behalten, dem Gutsherrn erlaubt, diese übrig gebliebene Zeit zu andern Hofes-Hülfsar-beiten in seiner Wirthschaft zu gebrauchen, je-doch dürfen diese Arbeiten ohne Zustimmung der Arbeiter nicht auf eine andere Jahreszeit verlegt werden.

§. 27.

Zur Ergänzung des §. 66. der Verordnung

vom Jahr 1804 wird festgesetzt, daß die Guttsbesitzer zu den bei der Brandweimbrennerei vorkommenden Arbeiten, welche Kenntnisse und Geschicklichkeit voraussetzen, gelernte Brandweimbrenner, nicht aber die gewöhnlichen Frohnarbeiter gebrauchen sollen, indem diese nur die mechanischen Handlanger-Arbeiten, zu welchen gar keine besonderen Kenntnisse erforderlich sind, und durch welche aus Unwissenheit des Arbeiters kein Schaden erwachsen kann, zu verrichten haben.

§. 28.

Was die Nachtarbeiten betrifft, so können die Arbeiter, da im vorhergehenden §. die ihnen obliegende Arbeitszeit auf zwölf Stunden in vier und zwanzig Stunden bestimmt worden ist, nach dieser geschehenen Tagesarbeit von zwölf Stunden nicht gezwungen werden, noch die Nacht zu arbeiten. Sollte aber die Arbeit (wie zum Beispiel beim Brandweinbrande) nicht unterbrochen werden können, so muß für jede Stunde der Nachtarbeit dem Arbeiter den folgenden Arbeitstag eine und eine halbe Stunde Tagesarbeit abgerechnet werden.

§. 29.

Die in der Tabelle B. bestimmte Tagesarbeit eines Fröhners beim Heumachen wird dahin modificirt, daß zum Mähen, Zusammennehmen und Aufstellen des Heuertrags von einer Kofstelle,

groß zehntausend schwedische Quadrat-Ellen, zwei Tage berechnet werden sollen.

§. 30.

In Betreff der in Garn bestehenden Abgaben des Bauers wird festgesetzt; daß diese Natural-Abgabe in Garn, sobald sie im letzten Kronsbüchlein aufgenommen ist, nur in dem einzigen Falle verändert werden kann, welchen die Verordnung vom Jahr 1804, im §. 64. Punkt 1, bestimmt. Auf gleiche Weise darf auch auf denjenigen Gütern, wo in den Büchern das Spinnen aus herrschaftlichem Flachse auferlegt ist, die Frohne nicht in eine Natural-Abgabe verwandelt werden.

§. 31.

Die Bearbeitung eines auf Reschen abgegebenen Feldes wird in den ordinären Frohnen berechnet, indem von diesen letztern, während der Feldarbeitszeit, für dreimaliges Pflügen und Eggen vier und einen halben Tag zu Pferde auf eine Lofstelle Resche abgerechnet wird.

§. 32.

Denjenigen Arbeitern, welche aus einer Entfernung von drei Meilen oder zwanzig Wersten nach dem Orte, wo sie zur Arbeit angewiesen sind, zur Hofesfrohne kommen müssen, wird für diesen weiten Hin- und Rückweg ein wöchentlicher Arbeitstag als Vergütung abgerechnet.

## §. 33.

In Rücksicht verschiedener Gemeinde-Leistungen, als Ausbesserung der Wege, Transport der Arrestanten und der Rekruten, Bauten bei Kirchen und Posthäusern u. s. w., welche leicht mit der Verrichtung der herrschaftlichen Leistungen zu einer und derselben Zeit eintreten können, so wie auch in Erwägung des Umstandes, daß zu derselben Zeit mehrere Bauern desselben Gesindes an Krankheiten darnieder liegen können, wird, um den letzten Theil des §. 67. der Verordnung vom Jahr 1804 zu erläutern, festgesetzt, daß von der Zahl der wirklich vorhandenen und gesunden arbeitsfähigen Menschen, zu welchen auch alle diejenigen gehören, welche bei den Wirthen über die gesetzlich bestimmte Zahl sich befinden, nur die eine Hälfte zur herrschaftlichen Frohne gebraucht werden kann, die andere Hälfte hingegen stets dem Gesinde bleiben muß. Damit aber, bei dieser Sorgfalt für die Vortheile der Bauern, die herrschaftlichen Frohnen durch einen solchen Aufschub nicht leiden mögen, so sind die Bauerwirthe verpflichtet, die rückständigen Frohnen nachher, nach dem Ermessen der Gutsherrschaft, abzudienen, jedoch ist hiebei zu beobachten, daß in keinem Falle, außer Aerndtezeit, weniger als die Hälfte arbeitsfähiger Menschen im Gesinde zurückbleiben.

## Von den Leistungen der Strandbauern.

### §. 34.

Zur Berechnung der Leistungen der Strandbauern, welche sich vom Fischfange nähren, wird nachstehendes festgesetzt:

a) In einem Strandgesinde wird die Zahl der arbeitsfähigen Menschen nicht nach dem Werthe der ihnen angewiesenen Ländereien, sondern nach dem Bedürfnisse von Menschen zur Fischerei bestimmt.

b) Wenn in einem solchen Gesinde diese erforderliche Anzahl nicht vorhanden ist, so wird nach §. 30. der Revisions-Instruktion vom Jahr 1804 verfahren.

### §. 35.

Wenn Strandbauern hinlänglich Land haben, so werden ihre Hofesarbeiten nach dem Werthe ihres Landes angeschlagen, dagegen sie für den Nießgebrauch der Fischerei Geld, oder die, in den letzten Kronß-Wakenbüchern festgesetzte Quantität von Fischen entrichten.

### §. 36.

Diejenigen Strandbauern, welche kein Land, weder Acker noch Henschläge haben, thun Frohndienste für die eine Hälfte des in den letzten Kronß-Wakenbüchern angeschlagenen Werthes ihrer Leistungen, und entrichten für die andere Hälfte Geld oder Fische. Sobald aber sie, bis

zum Jahr 1803, gar keine Frohndienste gewusst haben, so sollen sie auch nicht damit belastet werden, sondern ihre Leistungen bleiben in der Art, wie sie in den letzten Kronß-Wafenbüchern bestimmt sind.

## §. 37.

Um das wechselseitige Interesse des Gutsherrn auch mit diesen Strandbauern immer mehr zu befördern, hat man sich zu bemühen, ohne Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen, die Leistungen durch Vereinigung beider Theile festzusetzen.